



# **Niederschrift**

## **Finanzausschuss**

20. Wahlperiode – 44. Sitzung

am Donnerstag, dem 16. November 2023, 10 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Hauke Hansen (CDU)

Rixa Kleinschmit (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Rasmus Vöge (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Öffentlicher Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Geschäftsjahr 2022</b>	<b>6</b>
	Umdruck 20/1727	
<b>2.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie</b>	<b>9</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1395	
<b>3.</b>	<b>Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 11 gemäß § 8 Absatz 20 Haushaltsgesetz 2023 (Härtefallfonds Vereine und Verbände)</b>	<b>10</b>
	Vorlage des Sozialministeriums Umdruck 20/2241	
<b>4.</b>	<b>Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen</b>	<b>11</b>
	Vorlage des Sozialministeriums Umdruck 20/2172	
<b>5.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über die Auswirkungen des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 in Sachen Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 auf die vergangene und zukünftige Haushaltsführung</b>	<b>14</b>
	Antrag der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)  Umdruck 20/2294	
<b>6.</b>	<b>Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens „Northvolt Drei“ mit Mitteln des Ukraine-Notkredites</b>	<b>17</b>
	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes Umdruck 20/2064  Stellungnahme des Finanzministeriums Umdruck 20/2158	
<b>7.</b>	<b>Vertrauen und Akzeptanz stärken – Entwicklung des Digitalen Euro konstruktiv begleiten</b>	<b>18</b>
	Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1466	

<b>8.</b>	<b>Sachstandsbericht der Landesregierung zur Finanzierung des Ganztagsschulprogramms</b>	<b>19</b>
	Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD) Umdruck 20/2282	
<b>9.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>26</b>
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>27</b>
	a) <b>Beihilfe</b>	<b>27</b>
	b) <b>Nächste Sitzung</b>	<b>28</b>

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Ausschuss auf Antrag des Abgeordneten Plambeck die Tagesordnungspunkte 2 und 3 von der Tagesordnung ab. Er nimmt in Aussicht, diese Punkte gegebenenfalls in der Mittagspause der nächsten Plenartagung am Donnerstag, 23. November 2023, zu beraten.

Auf Antrag der Abgeordneten Krämer erweitert der Ausschuss die Tagesordnung um einen neuen Punkt 4: Bericht der Landesregierung über die Auswirkungen des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 in Sachen 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 auf die vergangene und zukünftige Haushaltsführung.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 4 bis 9 werden die Tagesordnungspunkte 5 bis 10.

Die Tagesordnung wird in der folgenden Reihenfolge beraten: 1, 4 bis 10.

Abgeordnete Herdejürgen thematisiert die Notwendigkeit der vertraulichen Behandlung der Umdrucke 20/2283 und 20/2087. Aus der Begründung der Landesregierung über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit gehe hervor, dass, sofern sich Nachfragen auf einen vertraulichen Umdruck bezögen, die Antworten darauf auch vertraulich zu behandeln seien. Sie stelle allerdings die Frage, ob dies zwangsläufig der Fall sei müsse. Aus ihrer Sicht könne der hierfür vorliegende Umdruck durchaus öffentlich beraten werden. Vor diesem Hintergrund bittet sie den Wissenschaftlichen Dienst um eine schriftliche Stellungnahme. – Der Ausschuss schließt sich dieser Bitte an. – Der Ausschuss stellt eine Beschlussfassung über eine Vertraulichkeit der Umdrucke 20/2283 und 20/2087 bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zurück.

## 1. **Öffentlicher Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Geschäftsjahr 2022**

[Umdruck 20/1727](#)

Herr Westermann-Lammers, Vorstandsvorsitzender der IB.SH, stellt anhand eines Power-Point-Vortrags ([Umdruck 20/2298](#)) den Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Geschäftsjahr 2022 vor.

Auf eine Frage der Abgeordnete Raudies legt Herr Westermann-Lammers dar, Wirtschaftsminister Madsen habe zu einem Wehrtechnikgipfel im Haus der IB.SH eingeladen. Die Idee sei gewesen, alle Banken an einen Tisch zu holen. Ziel dabei sei gewesen, festzustellen, dass nicht die gesamte Branche Wehrtechnik von der Gewährung von Darlehen ausgeschlossen sei, sondern man genau hinschaue, was finanziert werden solle. Geächtet seien kontroverse Waffensysteme, beispielsweise Streubomben.

Abgeordnete Krämer spricht den Verwaltungskostenanteil der IB.SH an und bittet um Begründung der Höhe. – Herr Westermann-Lammers antwortet, grundsätzlich würden für die jeweiligen Zuschussprogramme für die Abwicklung durch die IB.SH einzelne Ausgabenübertragungsverträge mit den Ministerien geschlossen. Grundlage sei eine Kostenkalkulation; anschließend werde punktgenau abgerechnet. Einen Anstieg der Verwaltungskosten könne er nicht erkennen. Betrachte man das gesamte Fördervolumen, liege die Quote der Verwaltungskosten zwischen zwei und fünf Prozent. Die Höhe der Kosten sei abhängig von der Komplexität des Förderprogramms.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Krämer hinsichtlich der Kontrollmechanismen legt Herr Westermann-Lammers dar, die Ausgabenübertragungsverträge seien mit den Ministerien genau austariert. Des Weiteren unterliege die IB.SH der Überprüfung durch den Landesrechnungshof. Betrachte man die Verwaltungskostenquote im Benchmark-Vergleich mit anderen Banken, falle auf, dass die IB.SH, bezogen auf das Gesamtfördervolumen und die Bearbeitungskosten, effizient arbeite. Möglicherweise fielen die Kosten mehr ins Auge, da das Fördervolumen in der Vergangenheit stark angestiegen sei. Wenn die Förderquoten pro Fall niedriger seien, fielen mehr Bearbeitungskosten an. Außerdem kämen durch die Taxonomie der EU mehr Querschnittsaufgaben im Rahmen der Prüfung hinzu.

Frau Dr. Torp, Staatssekretärin im Finanzministerium, fügt hinzu, auch das Ministerium habe sich die Frage gestellt, was dazu beitragen könne, die Kostensteigerungen niedriger ausfallen zu lassen. Einige Lösungsansätze, wie etwa elektronische Unterschriften für Prüfprogramme und Förderrichtlinie, seien in die Fachressorts versandt worden. Es werde fachspezifisch geprüft, inwieweit man auf einzelne Punkte verzichten und Förderrichtlinien soweit entschlacken könne, dass der Verwaltungsaufwand bei der IB.SH abgesenkt werden könne, gleichzeitig aber die Zielgenauigkeit der Fördermaßnahme gesichert sei und keine Mitnahmeeffekte entstünden. Die Ministerien befänden sich derzeit in der Prüfung, welche Prüfparameter zwingend beibehalten werden müssten und welche gegebenenfalls entfallen könnten.

Abgeordneter Deckmann berichtet, dass die soziale Wohnraumförderung im gesamten Land nach den Rückmeldungen, die bei ihm landeten, gut laufe.

Auf eine Frage des Abgeordneten Deckmann hinsichtlich der Zinsentwicklung erläutert Herr Westermann-Lammers, dass sich die IB.SH am Kreditmarkt refinanzieren. Darauf komme eine gewisse Marge, von der die IB.SH lebe. Insofern gebe es hinsichtlich der Zinsentwicklung jeweils eine parallele Verschiebung der Kreditmarktzinsen. Die Prognose sei relativ stabil, da die IB.SH vor allen Dingen langfristige Kreditgeschäfte abwickle.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Herdejürgen hinsichtlich eines möglichen Spagats zwischen Zielgenauigkeit von Richtlinien und Verwaltungsvereinfachung legt Herr Westermann-Lammers dar, die IB.SH sei eng in die Erarbeitung von Richtlinien eingebunden. Er weist auch darauf hin, dass beispielsweise EU-Vorgaben einzuhalten seien.

Abgeordneter Brandt geht auf eine Bemerkung der Abgeordneten Krämer zu den Verwaltungskosten bei der Gewährung des Zuschusses an Studierende, die durch das Bundesprogramm nicht abgedeckt gewesen seien, ein und erinnert daran, dass es sich hierbei um einen einstimmigen Beschluss des Landtages gehandelt habe. Im Übrigen hätten die Verwaltungskosten nicht bei 100 Prozent, sondern etwa 60 Prozent gelegen.

Er stellt sodann eine Frage zum Verhältnis von Fixkosten und variablen Kosten. – Herr Westermann-Lammers führt daraufhin aus, notwendig sei, dass Förderprogramme eine bestimmte Größenordnung hätten und nicht zu kleinteilig seien.

Abgeordnete Raudies geht auf die Äußerungen des Abgeordneten Brandt ein und verweist auf die Diskussion in der letzten Sitzung des Finanzausschusses hinsichtlich der komplizierten Ausgestaltung von Förderprogrammen.

Abgeordnete Raudies bezieht sich auf den Geschäftsbericht und bittet um Beantwortung der Frage – gegebenenfalls im Nachgang –, welcher Anteil der Beschäftigten in Teilzeit auf männliche und auf weibliche Beschäftigte entfalle.

Auf weitere Fragen der Abgeordneten Raudies legt Herr Westermann-Lammers dar, den Fonds für Zinsausgleich gebe es nur bei der IB.SH; er sei sehr kompliziert. – Abgeordnete Raudies merkt dazu an, dass sie gern bereit sei, die entsprechenden Erläuterungen bilateral entgegenzunehmen. – Herr Westermann-Lammers erklärt sich zu einem derartigen Gespräch bereit.

Hinsichtlich des Zeitraums von 80 Jahren für die Abschreibung auf das Geschäftsgebäude sei beim kommunalen Hochbau Anleihe genommen worden.

Mit allgemeinen Bankrücklagen werde die Bank krisenfest gemacht. Diese würden beim Eigenkapital angerechnet. Das sei entscheidend, da die Eigenkapitalvorgaben aus dem Bankaufsichtsrecht immer schärfer würden.

Abgeordnete Raudies erkundigt sich nach dem Beschwerdemanagement. – Herr Westermann-Lammers legt dar, es gebe eine zentrale Beschwerdestelle, die auch im Internetauftritt hinterlegt sei. Außerdem würden ständig Kundenbefragungen in allen Geschäftssegmenten durchgeführt. Grundsätzlich sei das Feedback positiv. Dennoch gebe es Beschwerden. Häufig seien der Grund dafür geänderte Richtlinien. Das Beschwerdemanagement sei zeitgemäß organisiert und werde genau ausgewertet.

Der Ausschuss nimmt den Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Geschäftsjahr 2022 einstimmig zur Kenntnis.



**2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/1395](#)

(überwiesen am 20. September 2023 an den **Finanzausschuss**, den Umwelt- und Agrarausschuss und den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 20/2159](#), [20/2212](#), [20/2214](#), [20/2227](#), [20/2230](#),  
[20/2231](#), [20/2232](#), [20/2240](#)

Der Ausschuss setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab und nimmt in Aussicht, ihn gegebenenfalls in der Mittagspause der nächsten Plenartagung am Donnerstag, 23. November 2023, zu beraten.

**3. Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 11 gemäß § 8 Absatz 20 Haushaltsgesetz 2023 (Härtefallfonds Vereine und Verbände)**

Vorlage des Sozialministeriums  
[Umdruck 20/2241](#)

Der Ausschuss setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab und nimmt in Aussicht, ihn gegebenenfalls in der Mittagspause der nächsten Plenartagung am Donnerstag, 23. November 2023, zu beraten.

#### **4. Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen**

Vorlage des Sozialministeriums  
[Umdruck 20/2172](#)

Herr Albig, Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, legt dar, Personalbemessung in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe sei eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Herausforderung sei, die notwendigen Ressourcen für bedarfsgerechte Unterstützung für Menschen mit Behinderung vor dem Hintergrund eines gestiegenen Bewusstseins für selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Gleichzeitig gebe es notwendige Qualitätsanforderungen im Kontext des Fachkräftemangels, die zu erfüllen seien, und finanzielle Risiken für die öffentlichen Haushalte, die zu begrenzen seien.

Alle Bundesländer stünden vor ähnlichen Schwierigkeiten.

Voraussetzung sei die grundlegende Bereitschaft, geltendes Bundesrecht umzusetzen. Es gebe in Teilen immer noch unterschiedliche Einschätzungen, wie genau die Regelungen zu treffen seien, die das SGB IX verlange. Die Regelungen hätten zum Ziel, Vergleichbarkeit und damit Wirtschaftlichkeit herzustellen.

Personalbemessung sei Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten und den einzelnen Leistungserbringern. Das Land sei über den Landesrahmenvertrag beteiligt.

Nach dem Landesrahmenvertrag seien nach dem SGB IX Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung zu regeln. Das habe bereits für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gegolten. Hier bestehe ein gemeinsames Regelungsinteresse von Land und Kommunen.

Die Abteilung 2 und die Hausspitze des MSJFSIG unternähmen erhebliche Anstrengungen, im Verhandlungsprozess mit Blick auf einen Landesrahmenvertrag voranzukommen und sich auf Personalrichtwerte zu verständigen.

Das Ministerium sehe seine Rolle darin, Brücken zu bauen, unterschiedliche Interessen zwischen den Leistungserbringern und der kommunalen Seite zu überwinden und den Konsens zu fördern. Dies entspreche aus Trägersicht einem doppelten Einigungsinteresse. Aus Sicht des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe seien Personalrichtwerte ein Faktor für die effiziente Wahrnehmung des Steuerungsauftrags. Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte seien sie eine Orientierungshilfe für die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern.

In der ersten Jahreshälfte 2022 sei ein neues, modernes Bemessungskonzept mit qualifizierter externer sachverständiger Begleitung für Leitung und Verwaltung erarbeitet worden. Die Leistungserbringer hätten jedoch in der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag in der Eingliederungshilfe die finale Zustimmung zu einer modellhaften Erprobung verweigert, weil sich die Erwartungen von gesteigerten Personalstellen und -vergütungen nicht für alle Leistungserbringer erfüllt hätten. Die Leistungserbringer machten geltend, dass die Anforderungen an Leitung und Verwaltung erheblich gestiegen seien und Bestandsgarantien für den Status quo nicht ausreichten. In 2023 sei das Lenkungsgremium auch auf Bestreben der Leistungserbringer auf 4+4+2 eingerichtet worden. Dazu hätten bereits verschiedene Gespräche stattgefunden. Derzeit werde erneut ein Versuch zur Verständigung unternommen. Dieser sei noch nicht abgeschlossen. Eine Rolle spielten dabei die Beratungen für Fachpersonal zur Erbringung von Teilhabeleistungen. Diese seien Gegenstand der Agenda und weiterer Teil der Beratungen.

Auf Fragen der Abgeordneten Herdejürgen antwortet Staatssekretär Albig, es sei schwierig, Hauptkonfliktpunkte zu benennen. Die Bereiche Leitungsverwaltung spielten eine große Rolle. Schauen Sie auf den Landesrahmenvertrag, sei es ein Gesamtpaket, das für alle stimmig sein müsse. Die Aufwüchse im Bereich der Eingliederungshilfe seien massiv. Gleichzeitig seien die Anforderungen besonders hoch.

Es sei schwierig, eine Prognose zur Zeitschiene abzugeben. Mit Blick auf die Vergütungsregelung in 2024 habe frühzeitig eine Einigung erzielt werden können, sodass das Land hier nicht erneut ordnend eingreifen müsse. Das zeige, dass die Verhandlungen deutlich besser liefen als in der Vergangenheit.

Frau Hesser, Leiterin des Referats Eingliederungs- und Sozialhilfe im MSJFSIG, ergänzt, zu Konflikten führe immer wieder, was von dritter Seite mitgegeben werde. Exemplarisch benenne sie den Umfang der Finanzierung nach Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese Anforderungen im Rahmen von eingliederungsrechtlichen Verhandlungen zu quantifizieren, sei sportlich. Man könne davon ausgehen, dass beide Seiten interessengeleitet die Leistungen entweder hoch oder tief ansetzten. Von Leistungserbringerseite gebe es wenig Bereitschaft, die Leistungen zu pauschalieren.

Konflikte zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern gebe es auch über den Umfang der Personalstellen. Hinsichtlich des eingesetzten Fachpersonals werde derzeit ein Modell aus einem anderen Bundesland geprüft. Gegebenenfalls könne dies als Orientierung herangezogen werden. Die Beratungen dazu seien aber noch nicht abgeschlossen.

Im Unterschied zu anderen Bereichen gebe es keine gesetzlichen Vorgaben zur Personalbemessung; dies sei vertraglich zu regeln. Die Leistungserbringer hielten sich hier bundesweit bedeckt, sodass Vergleiche nicht angestellt werden könnten.

Eine Vereinheitlichung der Personalbemessung werde als mittelfristiges Projekt betrachtet.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung einstimmig zur Kenntnis.

**5. Bericht der Landesregierung über die Auswirkungen des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 in Sachen Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 auf die vergangene und zukünftige Haushaltsführung**

Antrag der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)  
[Umdruck 20/2294](#)

Herr Rabe, Staatssekretär im Finanzministerium, legt dar, der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes habe in einem Urteil festgestellt, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und nichtig sei. Dieses Urteil betreffe den Bund. Nichtsdestotrotz habe sich das Gericht auch mit den Anforderungen der Schuldenbremse nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 des Grundgesetzes befasst.

Das Urteil sei tiefgreifend. Das Gericht habe sehr grundsätzlich Aussagen zu den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit und Jährigkeit getroffen. Das Gericht lege die Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen dar und lege nach einer ersten Sichtung strenge Maßstäbe an.

Der Richterspruch werde genau analysiert werden, um Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erhalten.

Abgeordnete Krämer weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein eine selbstverursachte haushaltspolitische Krisensituation habe. Von dem aufgenommenen Kreditvolumen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro sei der größte Teil verausgabt, aber verfassungswidrig und müsse sofort zurückgezahlt werden. Im Übrigen vertritt sie die Auffassung, dass getroffene Zusagen aus dem ordentlichen Haushalt zu zahlen seien.

Staatssekretär Rabe weist darauf hin, dass das Gericht Aussagen zum sachlichen Veranlassungszusammenhang zwischen Notsituation und Kreditermächtigung aufgestellt habe. Bisher habe sich das Land eng an die Position des Bundes gehalten. Diese habe das Bundesverfassungsgericht nicht bestätigt. Der Richterspruch werde sehr genau ausgewertet werden, um Klarheit bezüglich der Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu bekommen. Abschließende Aussagen könne er einen Tag nach Verkündung des Urteils nicht machen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die beiden Notkredite Ukraine und Corona zum größten Teil gemeinsam beschlossen worden seien in der Annahme, dass diese auch überjährig verwendet werden könnten. Er erkundigt sich danach, ob, sofern Kreditermächtigungen in Anspruch genommen werden sollten, für jedes Jahr erneut begründet werden und dargelegt werden müsse, wofür die Gelder Verwendung finden sollten.

Staatssekretär Rabe weist darauf hin, dass das Gericht Aussagen zu der Jährigkeit und der Zweckbestimmung in Bezug auf Notkredite gemacht habe. Diese müssten nun genau ausgewertet werden.

Abgeordnete Krämer macht darauf aufmerksam, dass sie seit langer Zeit auf die Verfassungswidrigkeit der vom Landtag getroffenen Beschlüsse hingewiesen und den sachlichen Veranlassungszusammenhang kritisiert habe. Möglicherweise könne mit Beschlüssen des Landtags der Punkt der Jährigkeit geheilt werden, nicht jedoch der des sachlichen Veranlassungszusammenhangs. Dabei zieht sie die Urteilsbegründung heran.

Frau Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, geht ebenfalls auf das Urteil ein und führt aus, dass die Rechnungshöfe von dem Tenor des Urteils nicht überrascht gewesen seien, wohl aber von der Deutlichkeit. Das Gericht habe nicht nur auf die Jährigkeit abgestellt, sondern weitere Begründungen gegeben. Die eine betreffe den Nachtragshaushalt und die Technik, die andere, ob überhaupt eine Notsituation vorliege, sowie den Begründungszwang, der damit verbunden sei. Diesbezüglich verweise sie auf die Randnummern 108 und 109 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Abgeordnete Raudies hält es für notwendig, das Urteil sorgfältig auszuwerten. Sie verweist auf die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts, wonach dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zustehe und eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der notlagenbedingten Kreditaufnahme ausscheide. Allerdings müsse die Aufnahme eines Notkredits sehr genau unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips begründet werden. Das Urteil werde Folgen für das politische Handeln auch in Schleswig-Holstein haben.

Abgeordneter Plambeck legt dar, das Urteil sei ein Novum für die Finanzpolitik in Deutschland, das auch Rechtsgrundsätze für die Länder schaffe. Auch er hält es für notwendig, das Urteil

genau zu analysieren. Auch wenn die Jährigkeit zu beachten sei, sei festzustellen, dass Krisen nicht am 31. Dezember beendet seien.

Abgeordnete Krämer weist darauf hin, dass ihre Fraktion zu dem Zeitpunkt, zu dem die Coronanotlage für beendet erklärt worden sei, beantragt habe, sämtliche Notkredite in diesem Zusammenhang zurückzuführen. Sie weist erneut darauf hin, dass durch Handeln des Staates verursachte oder absehbare Krisen nicht durch Notkredite finanziert werden dürften. Das bedeute, dass Notkredite nicht für Maßnahmen des Klimawandels verwendet werden dürften. Sie verweist außerdem auf die Randnummer 151 hinsichtlich der Darlegungslasten bei wiederholter Kreditaufnahme aufgrund von Notlagen. Vor diesem Hintergrund warne sie davor, erneut Verfassungsbruch zu begehen.

Abgeordnete Raudies macht deutlich, sie könne nicht nachvollziehen, wieso Schulden aufgenommen werden dürften, um Schäden einer Naturkatastrophe zu beseitigen, aber nicht, um derartige Schäden zu vermeiden. Auf diese Frage müsse eine Antwort gefunden werden. Ihre Fraktion habe eine klare Auffassung dazu. Diese Frage müsse auch den Menschen beantwortet werden. Die Alternative sei, alles aus Steuermitteln zu bezahlen, was entweder massive Steuererhöhungen oder massive Kürzungen zur Folge hätte.

Der Vorsitzende stellte für seine Fraktion fest, er sei froh, dass das Bundesverfassungsgericht politische Beschlüsse auslege. Diese seien eng ausgelegt worden. Vor diesem Hintergrund bestehe nun eine gewisse Planungssicherheit. Das Urteil sei genau zu bewerten. Anschließend müsse man zu Schlüssen kommen, ob in bestimmten Situationen Notlagen vorlägen.

Im Übrigen gehe es darum, dass Ausgaben aus einem laufenden Haushalt finanziert werden könnten. Das setze eine Prognose voraus, wie viel Überschüsse es zum Jahresende geben werde. Auch hierfür gebe es einen Begründungszwang. Er vermute, Beschlüsse müssten in der Weise gefasst werden, dass eine Kreditaufnahme möglich sei, sofern zum Jahresende keine Überschüsse vorhanden seien, oder dass Kredite aus Überschüssen sofort zu tilgen seien.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung einstimmig zur Kenntnis.



**6. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens „Northvolt Drei“  
mit Mitteln des Ukraine-Notkredites**

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes  
[Umdruck 20/2064](#)

Stellungnahme des Finanzministeriums  
[Umdruck 20/2158](#)

Abgeordnete Krämer macht deutlich, dass sie die Verwendung von Mitteln des Ukraine-Notkredites für das Ansiedlungsvorhaben Northvolt auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig halte.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigt sich der Ausschuss darauf, den Wissenschaftlichen Dienst zu beauftragen, auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes erneut gutachterlich Stellung zu nehmen und diese dem Ausschuss vor der Dezembertagung zuzuleiten. – Der Ausschuss erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

**7. Vertrauen und Akzeptanz stärken – Entwicklung des Digitalen Euro konstruktiv begleiten**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 20/1466](#)

(überwiesen am 11. Oktober 2023 an den **Finanzausschuss**, den Europaausschuss und den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss)

– Beschlussfassung über den Teilnehmerkreis des für Anfang 2024 geplanten Fachgesprächs –

Der Ausschuss verständigt sich auf den Teilnehmerkreis für das geplante Fachgespräch.

## 8. Sachstandsbericht der Landesregierung zur Finanzierung des Ganztagschulprogramms

Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)  
[Umdruck 20/2282](#)

Frau Prien, Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, berichtet, der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, der ab 2026 schrittweise umzusetzen sei, werde im Zweiten Kapitel des SGB VIII umgesetzt. Er sei im Jugendhilferecht verortet. Die bundesrechtlich geschaffene Verantwortlichkeit liege somit zunächst einmal bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. An dieser formaljuristischen Verantwortlichkeit könne das Land nichts ändern, denn Bundesrecht habe Vorrang vor Landesrecht. Insoweit werde es nicht Aufgabe des Schulgesetzes sein, das SGB VIII auszuführen. Diese Rechtsauffassung teile Schleswig-Holstein übrigens mit nahezu allen anderen Bundesländern.

Was Schulträger und die von ihnen eingesetzten Durchführungsträger gemeinsam mit den Schulen und den Kooperationspartnern vor Ort bisher geschaffen hätten, sei beeindruckend. Bei der Betreuung von Grundschulkindern hätten die Kommunen in den letzten Jahren massiv auf den Ausbau des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots gesetzt, während die Plätze für die Horte für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahren stetig zurückgegangen seien. Erfreulich sei, dass bereits an rund 96 Prozent der öffentlichen Grundschulen Ganztagsangebote vorhanden seien, die die Schulträger vorhielten. Nach dem Ergebnis der von der Fachhochschule Kiel im letzten Jahr durchgeführten quantitativen Sachstandserhebung sei hierbei ein durchgängiges Angebot von Montag bis Freitag die Regel.

Unbestritten sei aber auch, dass man noch lange nicht am Ziel angekommen sei. Selbstverständlich werde das Land trotz der dargelegten rechtlichen Einordnung bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs Verantwortung übernehmen. Die Landesregierung habe daher bereits frühzeitig zugesichert, dass es den quantitativen sukzessiven Ausbau des Ganztags in Schleswig-Holstein in seinen unterschiedlichen Formen an den Grundschulen unterstützen werde. Auch die Qualität der Angebote im schulischen Ganztags sollten verstetigt werden.

Erforderlich dafür sei eine solide Förderkulisse, die es ermögliche, dass sich das bestehende schulische Ganztagsangebot zu einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot weiterentwickeln könne, die die Bedarfe der Kinder und der Eltern im Sinne von Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werde.

Entsprechend dieser Zielsetzung hätten sich das Land und die kommunalen Landesverbände hinsichtlich des Ganztagsausbaus an Grundschulen am 19. September 2023 auf Eckpunkte zur Finanzierung von Investitions- und Betriebskosten für den Bedarf entsprechend vorgehaltene rechtsanspruchserfüllender Ganztagsplätze verständigt.

Hinsichtlich der Investitionskosten habe man sich darauf verständigt, dass das Land künftig 85 Prozent der Investitionskosten für neu zu schaffende, rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze rückwirkend für Maßnahmen ab dem 12. Oktober 2021 übernehme. Die kommunale Seite trägt 15 Prozent der Kosten. Vereinbart worden sei, dass neben rund 133,8 Millionen Euro Bundes- und Landesmitteln zuzüglich nicht verausgabter Beschleunigungsmittel in Höhe von 52,5 Millionen Euro aus dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ zusätzlich 196 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden sollten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich auch hier möglicherweise Fragen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergäben.

Darüber hinaus sei in der Vereinbarung festgehalten, dass sich Land und kommunale Landesverbände darüber einig seien, dass die Inhalte der Eckpunkte weiter ausdifferenziert und Detailregelungen zur Umsetzung getroffen werden müssten.

Die Detailregelungen ergäben sich aus dem Entwurf der Förderrichtlinie. Sie habe bereits im Landtag darüber berichtet, dass der Entwurf der Förderrichtlinie an die kommunalen Landesverbände und die weiteren Anzuhörenden verschickt worden sei.

Auf der Basis des Verhandlungsergebnisses vom 19. September 2023 sei der Entwurf der Förderrichtlinie fertiggestellt und am 13. Oktober 2023 in das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gegeben worden. Die offizielle Frist für die Stellungnahme sei am 10. November 2023 abgelaufen. Es gebe Verlängerungsanträge; die letzten Stellungnahmen würden erwartet.

Bisher lägen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände, des Forums Sozial e.V. als Ersatzschulverband und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein e.V. vor; der Dänische Schulverein habe um Fristverlängerung gebeten.

Hinzu komme, dass die Förderrichtlinie auch dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen sei; hier müsse das Einvernehmen zur Landesförderrichtlinie hergestellt werden.

Wie in der Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften vorgesehen würden die Stellungnahmen derzeit ausgewertet. Selbstverständlich werde sie den kommunalen Landesverbänden anbieten, über die erhobenen Einwände weitere Gespräche zu führen, bevor der modifizierte Erlass übersandt werde.

Sie hoffe, dass es möglich sein werde, die Antragstellung zum 1. Januar 2024 zu beginnen. Ob das angesichts der aktuellen Entwicklung noch möglich sein werde, bleibe abzuwarten.

Inhaltlich wolle sie zur Förderrichtlinie Folgendes sagen. Gegenstand auch einer öffentlichen Diskussion sei die Festlegung eines Platzkostenbeitrags. In der Richtlinie sei festgelegt, dass grundsätzlich einen Platzkostensatz von 5.170 Euro zu berücksichtigen sei. Es sei aber vorgesehen, dass in Ausnahmefällen darüber hinausgehend im Rahmen des Antragsverfahrens höhere Platzkostensätze möglich seien, wenn besondere Voraussetzungen vorlägen.

Sie könne ein Ergebnis der Bewertung der Stellungnahmen vorwegnehmen: Die Definition der Ausnahmefälle werde angeschaut und überarbeitet werden, um zu einer konkreteren Formulierung zu kommen.

Die Kommunen hätten in ihrer Stellungnahme, aber auch in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass sie den Platzkostensatz kritisch sähen. Grund dafür sei, dass die Kommunen die finanzielle Verantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ausschließlich beim Land sähen. Sie weise darauf hin, dass das Land diese Auffassung nicht teile.

Sie bedauere, dass es hier offensichtlich ein Missverständnis gebe. Sie wolle aber klar und deutlich sagen, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommune bei der Umsetzung des Rechtsanspruches gebe. Das könne nur in einem Schulterschluss gelingen.

Sie weise darauf hin, dass viele Bundesländer keinerlei zusätzliche Kofinanzierungsmittel von Landesseite vorsähen, sondern dort die Kofinanzierungsmittel ausschließlich von Trägerseite zu tragen seien. Das sei beispielsweise in Baden-Württemberg der Fall. Ähnlich verfahren Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund sei ihr Hinweis auf die großzügige Verabredung mit den kommunalen Landesverbänden zu verstehen.

Sie geht sodann auf die Frage ein, warum es notwendig sei, zu einem Platzkostensatz zu kommen. Die Vereinbarung zwischen Bund und Land zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung und die verabredeten Beträge seien auf der Grundlage von Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zustande gekommen. Der Bund sei 2019 von einem Platzkostensatz von 4.000 Euro ausgegangen, die TU Dortmund, die 2021 begutachtet habe, von 4.200 Euro.

Einsichtig sei, dass diese genannten Kostensätze unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen nicht ausreichend seien. Deshalb habe sich das Land entschieden, die Kostensätze um 30 Prozent zu erhöhen. Das MBWFK plane, diesen Betrag je Platz als Zuschuss zu gewähren, sodass bei einer 85-prozentigen Förderquote Investitionskosten in Höhe von 6.083 Euro als förderfähige Kosten im Regelfall anerkannt würden.

Sie weise darauf hin, dass Schleswig-Holstein mit dieser Vorgehensweise nicht allein sei. Da, wo sich Bundesländern überhaupt zusätzlich beteiligten, werde ähnlich vorgegangen. So sehe beispielsweise die Förderrichtlinie aus Bayern einen Fördersatz von 4.500 bis 6.000 Euro vor.

Sie betont, dass sich die Landesregierung mit dem Platzkostensatz keineswegs aus der Verantwortung ziehen wolle. Deshalb sei in der Landesförderrichtlinie in begründeten Fällen die Möglichkeit geschaffen worden, über den Regelsatz hinaus weitere Kosten geltend zu machen. Denkbar seien beispielsweise Bedarfe in Förderzentren mit Primarstufe.

Mit den Kommunen sei vereinbart worden, die Maßnahmen in bestimmten Zeitabständen zu evaluieren, um festzustellen, ob ein bedarfsgerechtes rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter geschaffen habe werden können. Dabei orientiere sich das Land an den Evaluationsfristen des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes.

Abgeordnete Herdejürgen weist auf den öffentlich geäußerten Unmut der kommunalen Seite hin. Aus ihrer Sicht gebe es einen Widerspruch zwischen der Zusage einer 85-prozentigen Förderung des Landes und einer Deckelung eines bestimmten Platzkostensatzes.

Sie verweist daraufhin darauf, dass nach SGB VIII die Träger der Jugendhilfe die örtlichen Träger, aber auch die überörtlichen Träger seien, in diesem Fall das Sozialministerium. Vor diesem Hintergrund stelle sie die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem, was das Bildungsministerium mit den Kommunen ausverhandelt habe, und den Entscheidungen des Sozialministeriums als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Möglicherweise müsse der Ausschuss die Sozialministerin um ihre Einschätzung dazu bitten.

Ministerin Prien macht deutlich, der Ganztagsanspruch richte sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Insofern sei das Sozialministerium im Rahmen von Gremien an dem Prozess beteiligt. Die finanzielle Verantwortung richte sich allerdings in erster Linie an die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Sie verweise darauf, dass das Land bereit sei, darüber hinaus Verantwortung zu übernehmen.

Hinsichtlich des Deckels führt sie aus, dass der Landeszuschuss in Höhe von 196 Millionen Euro in 2027 und 2030 evaluiert werde.

Platzkosten seien eine völlig andere Sache. Die Diskussionen, die in den letzten Monaten mit den kommunalen Landesverbänden geführt worden seien, seien immer um unterschiedliche Modelle gekreist. Das Ministerium habe sich zu Beginn der Diskussion vorstellen können, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Beträge schülerbezogen auszuzahlen. Es seien die kommunalen Landesverbände gewesen, die sich ein anderes, ein Antragsverfahren gewünscht hätten. Dabei gehe es darum, einigermaßen Gerechtigkeit herbeizuführen.

Anhand eines Beispiels – Doppelbelegung von Räumen – macht sie deutlich, dass über die Richtlinie festgelegt werden müsse, was an realistischer Finanzierung der Investitionen machbar sei. Es werde sicherlich einzelne Fälle geben, in denen mehr ausgegeben werden müsse. Vor dem Hintergrund der Finanzlage müsse man ganz besonders auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten.

Sie wiederholt, andere Länder gingen genauso vor. Das sei eine Vorgehensweise, die sich auch an den Vereinbarungen und Grundlagen mit dem Bund ausrichteten.

Abgeordnete Krämer stimmt den Aussagen hinsichtlich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu, ebenfalls den Aussagen hinsichtlich einer Doppelbelegung. Sie merkt aber auch an, dass zu Beginn der Diskussion nicht von einer Platzkostenpauschale die Rede gewesen sei, sondern davon, dass 85 Prozent der Investitionskosten übernommen würden. Kommunen hätten investiert in dem guten Glauben, dass 85 Prozent der Investitionskosten vom Land übernommen würden.

Außerdem erkundigt sie sich nach möglichen Ausnahmetatbeständen und einer eventuellen absoluten Obergrenze.

Ministerin Prien macht deutlich, dass es im Regelfall nicht um Neubauten gehen werde, sondern häufig um Umbaumaßnahmen zur Nutzung von Räumlichkeiten ganztags oder die Erweiterung bestehender Räumlichkeiten. Es werde häufig um Mensen gehen, um die Ausstattung von Räumen, die insbesondere am Nachmittag genutzt würden. Die Vorstellung, überall neue Gebäude zu errichten, um ganztags zu unterrichten, sei nicht realistisch. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Großteil der Grundschulen bereits ganztags unterrichte.

Höhere Kosten könnten immer im Zusammenhang mit Inklusion entstehen. Es könne aber auch sein, dass Räumlichkeiten an einer konkreten Schule zu beengt seien, dass bestimmte Funktionen im Ganztags beispielsweise ohne einen Anbau nicht zu erfüllen seien.

Abgeordnete Raudies sieht ebenfalls sowohl die Kommunen als auch die Schulträger in der Verantwortung. Sie gehe im Übrigen davon aus, dass man zu einer Verständigung hinsichtlich des pädagogischen Konzeptes erst nach Durchführung der Regionalkonferenzen komme.



Sie erkundigt sich danach, wie viele Plätze mit den vorhandenen Mitteln gefördert werden könnten und ob es den Kommunen freigestellt sei, für welche Zwecke die Gelder verwendet würden.

Ministerin Prien legt dar, nach der Kalkulation ihres Ministeriums komme man auf eine Ausbaquote von knapp 65 Prozent – abhängig von der Zahl der gestellten Anträge. Derzeit gebe es noch keine vernünftige Datengrundlage. Mit den kommunalen Landesverbänden sei vereinbart worden, sich einen belastbaren Überblick über die Anzahl der bereits vorhandenen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze zu verschaffen. Auch wenn erste Ergebnisse der Umfrage bereits vorlägen, sei festzustellen, dass sich eine Reihe von Schulträgern nicht an der Abfrage beteiligt hätten.

Mit Blick auf Erfahrungen in anderen Bundesländern scheine es so zu sein, dass es im städtischen Bereich mehr Ausbaubedarf gebe als im ländlichen Raum. Außerdem habe sich das Verhalten hinsichtlich Ganztagsangeboten nach der Pandemie deutlich verändert; Eltern machten mehr Homeoffice und hätten zum Teil andere Präferenzen.

Frau Lehnert, Mitarbeiterin im Referat Ressourcencontrolling, Statistik, Zusammenarbeit von Land und Schulträgern, Schulbauförderung, Schulentwicklung im MBWFK, geht auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen ein und legt dar, erfolge die Umsetzung wie derzeit geplant, gebe es einen Zusammenhang zwischen neu geschaffenen Plätzen und Plätzen, die erhalten blieben. Diese Anzahl werde multipliziert mit dem Platzkostensatz. Diese Mittel könnten von den Kommunen verwendet werden. Dieser Betrag werde den Kommunen zur Verfügung gestellt, auch wenn sie den „Goldstandard“ umsetzen wollten. Die Differenz sei aus eigenen Mitteln zu zahlen. Dabei sei zu beachten, dass auch die Kommunen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden hätten.

Auf eine Nachfrage erläutert Frau Lehnert, auch eine qualitative Verbesserung sei förderfähig. Nicht förderfähig sei Bauunterhaltung.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung einstimmig zur Kenntnis.

**9. Information/Kennntnisnahme**

[Umdruck 20/2245](#) – Verwaltungsvereinbarung Kosovo Rückkehrprojekt

[Umdruck 20/2246](#) – Verwaltungsvereinbarung „Brückenkomponente Albanien“

[Umdruck 20/2260](#) – Ergebnis Steuerschätzung

[Umdruck 20/2284](#) – Verwaltungsvereinbarung Leibniz Zentrum für Archäologie –LEIZA

Der Ausschuss nimmt die oben aufgeführten Umdrucke einstimmig zur Kenntnis.

## 10. Verschiedenes

### a) Beihilfe

Frau Dr. Torp, Staatssekretärin im Finanzministerium, legt dar, dass unterschiedliche Maßnahmen eingeführt worden seien, um die Einzelfallbearbeitung bei der Beihilfe zu beschleunigen, weil man durch die Einführung eines neuen Bearbeitungssystems und die höhere Antragslast in den Monaten Juli und August in Rückstand gekommen sei.

Es habe auch zusätzliches Personal unterstützt, und zwar in Form von elf Vollzeitäquivalenten. Das habe dazu geführt, dass so viele Fälle erledigt worden seien, dass gegebenenfalls eine überplanmäßige Ausgabe benötigt werde.

Die risikoorientierte Bearbeitung sei beendet worden. Das zusätzliche Personal sei wieder aus der Bearbeitung herausgenommen worden. Es gebe Kostensteigerung pro Antrag in Höhe von 3,18 Prozent, die unterschiedliche Ursachen hätten.

Nicht nur seien mehr Anträge bearbeitet worden, sondern über das Besoldungs- und Alimentationsgesetz seien die Beihilfesätze angehoben worden. Es gebe Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Arzneien und im Bereich der Pflegekräfte.

Abgeordnete Raudies merkt an, sie erreichten Beschwerden, dass es Schwierigkeiten insbesondere bei hohen Beihilfekosten aufgrund von Pflegeaufwendungen oder chronischen Erkrankungen gebe, und erkundigt sich nach möglichen Vorweg- oder Abschlagszahlungen.

Staatssekretärin Dr. Torp legt dar, derzeit sei man bei einer Bearbeitungszeit von sechs Kalendertagen im Bereich der Beihilfe und bei etwa 15 Kalendertagen bei der Pflege.

Die risikoorientierte Bearbeitung werde immer ein Hilfsmittel sein, um die beschleunigte Bearbeitung in Krisensituationen sicherzustellen. Hier sollten im Zusammenwirken mit dem Landesrechnungshof – ähnlich wie bei der Finanzverwaltung – Raster entwickelt werden, sodass man gut vorbereitete Rahmenbedingungen schaffe, um die Arbeit mit dem vorhandenen Personalbestand zu erledigen.

Es solle versucht werden, im Bereich der IT Aufwandstreiber herauszufinden, aber auch Kennzahlen zu entwickeln, die ein besseres Controlling ermöglichen.

Im Hinblick auf hohe Beträge bei chronisch Kranken oder im Bereich der Pflege sei zu sagen, dass es im Pflegebereich wegen Erkrankung und Fortgang eine große personelle Not gegeben habe. Der Personalbestand sei wieder aufgestockt worden. Es handle sich dabei um eine Rechtsmaterie, die einer speziellen Expertise bedürfe.

Abschlagszahlungen seien bereits heute möglich. Dies könne vielleicht etwas prominenter auf der Internetseite veröffentlicht werden. Man werde aber nicht umhinkommen, sich alle Prozesse anzuschauen und zusammenzuführen, um effizienter zu arbeiten als in der Vergangenheit.

Der Vorsitzende schlägt vor, das Thema Beihilfe im Dezember, wenn über überplanmäßige Ausgaben beschlossen werden solle, als gesonderten Tagesordnungspunkt aufzurufen und sich berichten zu lassen, wie man besser mit Peaks umgehen wolle und wie Anträge von Personen mit niedrigerem Einkommen oder von Hinterbliebenen schneller bearbeitet werden könnten.

### **b) Nächste Sitzung**

Die nächste reguläre Sitzung ist für den 30. November 2023 vorgesehen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt die Sitzung um 12:50 Uhr.

gez. Lars Harms  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin